



## Allgemeine Mandatsbedingungen der Kanzlei Markus Müller

### § 1 Geltungsbereich

(1) Die allgemeinen Mandatsbedingungen der Kanzlei Markus Müller gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verträge / Aufträge zwischen dem Rechtsanwalt Markus Müller (im Folgenden: Rechtsanwalt) und dem Auftraggeber(n) (im Folgenden: Mandant) über die Besorgung von Rechtsangelegenheiten.

(2) Individuell zwischen dem Rechtsanwalt und dem Mandanten ausgehandelte Regelungen und Vereinbarungen gehen diesen allgemeinen Mandatsbedingungen vor, soweit sie von diesen abweichen.

(3) Andere allgemeine Geschäftsbedingungen, insbesondere solchen des Mandanten, finden nur Anwendung, soweit sie den vorliegenden allgemeinen Mandatsbedingungen nicht widersprechen und die Einbeziehung ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

### § 2 Auftragserteilung

(1) Mit der Terminvereinbarung oder der Übersendung der Mandatsbearbeitung dienender Unterlagen erklärt der Mandant – vorbehaltlich einer anders lautenden ausdrücklichen Erklärung – dem Rechtsanwalt einen Auftrag zur Rechtsberatung erteilen zu wollen.

Ein Mandatsverhältnis kommt jedoch erst durch die ausdrückliche Annahme des Auftrages durch den Rechtsanwalt zustande.

(2) Der Rechtsanwalt ist berechtigt, das Angebot des Mandanten zur Auftragsannahme innerhalb von einer Woche nach Eingang anzunehmen. Bis zur Auftragsannahme bleibt der Rechtsanwalt in seiner Entscheidung über die Mandatsannahme grundsätzlich frei.

Die Annahme kann durch schriftliche oder sonstige Annahmeerklärung erklärt werden.

(3) Sollte ein Fristablauf oder eine erhebliche Verschlechterungen der Sach- und / oder Rechtslage drohen, obliegt es dem Mandanten verpflichtet, den Rechtsanwalt in geeigneter Form vorab darauf hinzuweisen.

### § 3 Mandats- / Vertragsgegenstand

(1) Der Umfang des Mandats ergibt sich aus dem jeweils erteilten und bestätigten Auftrag bzw. der getroffenen Vereinbarung.

Die Tätigkeit des Rechtsanwalts ist auf das jeweilige Mandat beschränkt, soweit keine Mandatsänderung (§ 6) erfolgt.

(2) Gegenstand jedes Auftrages ist die vereinbarte Tätigkeit, nicht die Erzielung eines bestimmten rechtlichen oder wirtschaftlichen Erfolges.

(3) Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass der Rechtsanwalt bei seiner Tätigkeit steuerrechtliche Gesichtspunkte sowie Gesichtspunkte, die ausländische Rechtsfragen betreffen, nicht berücksichtigt, es sei denn, dieses wird in einem gesonderter Auftrag vereinbart. Der Rechtsanwalt wird jedoch mit den vom Mandanten benannten Steuerberatern oder Wirtschaftsprüfern vertrauensvoll zusammenarbeiten.

(4) Die Mandatssprache ist Deutsch. Wird die Korrespondenz und/oder Beratung in einer anderen Sprache geführt, ist die Haftung des Rechtsanwalts für Übersetzungsfehler ausgeschlossen.

(5) Der Rechtsanwalt führt alle Aufträge unter Beachtung der jeweiligen Bundesrechtsanwaltsordnung und der Berufsordnung der Rechtsanwälte sowie der sonstigen gesetzlichen und berufsrechtlichen Regelungen durch. Er ist verpflichtet, im Rahmen seiner Auftragsbearbeitung, die tatsächliche, wirtschaftliche und rechtliche Situation des Mandanten richtig und im erforderlichen Umfang wiederzugeben. Dabei kann er die vom Mandanten genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde zu legen.

(6) Eine Verpflichtung des Rechtsanwalts zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen besteht nur in den Fällen, in denen ihm ein darauf gerichteten Auftrag erteilt und dieser von ihm angenommen wurde.

(7) In einem Mandatsverhältnis mit mehreren Auftraggebern wirken Handlungen, Erklärungen und Rechtsgeschäfte, welche von einem oder mehreren Auftraggebern oder welche vom Rechtsanwalt gegenüber einem oder mehreren Auftraggebern vorgenommen werden, für und gegen alle Auftraggeber. Widersprechen sich die Weisungen mehrerer Auftraggeber, so kann der Rechtsanwalt das Mandat sofort niederlegen.

(8) Auskünfte und Erklärung von Mitarbeitern der Kanzlei sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch den Rechtsanwalt verbindlich.

### § 5 Mitwirkungspflichten des Mandanten

(1) Der Mandant ist verpflichtet den Rechtsanwalt vollständig und umfassend über die ihm bekannten Sachverhalte zu unterrichten, soweit dieses für die Mandatsbearbeitung erforderlich ist.

(2) Der Rechtsanwalt kann grundsätzlich die Angaben des Mandanten, ohne eigene Nachprüfung und Nachforschungen, bei der Mandatsbearbeitung als zutreffend zu Grunde legen.

(3) Der Mandant ist verpflichtet dem Rechtsanwalt unverzüglich über seine Handlungen, die er gegenüber Gerichten, Behörden, Dritten oder dem Gegner vorgenommen hat, zutreffend zu informieren, soweit das Mandatsverhältnis davon betroffen ist.

(4) Der Mandant unterstützt den Rechtsanwalt bei der Auftragsdurchführung nach seinen Kräften und Möglichkeiten. Insbesondere sind durch den Mandanten alle für die Auftragsdurchführung erforderlichen oder bedeutsamen Informationen rechtzeitig, ggf. auf Verlangen des Rechtsanwalts schriftlich, zur Verfügung zu stellen.

(5) Der Mandant ist verpflichtet sämtliche Schriftstücke und übersandte Entwürfe des Rechtsanwalts unverzüglich auf Richtigkeit und Vollständigkeit der darin wiedergegebenen Sachverhalte zu prüfen und Abweichungen dem Rechtsanwalt unverzüglich mitzuteilen.

### § 6 Leistungs- und Mandatsänderungen

(1) Der Rechtsanwalt stimmt sich mit dem Mandanten hinsichtlich der jeweils angestrebten Zielsetzungen des Mandats ab. Er ist berechtigt von Weisungen des Mandanten abzuweichen, wenn er nach den Umständen davon ausgehen konnte, dass der Mandant, bei Kenntnis der Sachlage, die Abweichung gebilligt hätte.

(2) Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, Änderungsverlangen des Mandanten in Bezug auf die Mandatsbearbeitung insoweit Rechnung zu tragen, als ihm dieses im Rahmen seiner betrieblichen Kapazitäten, insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und der Zeitplanung, seiner fachlichen Ausrichtung und unter Berücksichtigung der Interessen des Mandanten zumutbar ist.

(3) Soweit sich die gewünschten Änderungen auf die Mandatsbearbeitung auswirken, insbesondere auf den Aufwand des Rechtsanwalts oder den Zeitplan, vereinbaren die Parteien eine angemessene Anpassung der Mandatsbedingungen, insbesondere bezüglich der Vergütung und Terminierung.

**Mandaterweiterungen und -änderungen können weitere Gebühren auslösen.**

### § 7 Verschwiegenheit / Korrespondenz / E-Mail / Datenschutz

(1) Der Rechtsanwalt ist zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle im Zusammenhang mit dem Mandat bekannt gewordenen Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Mandanten Stillschweigen zu wahren. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Mandats beschäftigte Dritte bedarf der Einwilligung des Mandanten.

(2) Der Rechtsanwalt darf für die Korrespondenz davon ausgehen, dass insbesondere mitgeteilte Kommunikationsdaten

[www.kanzlei-markus-mueller.de](http://www.kanzlei-markus-mueller.de)

rechtsanwalt markus müller

Schorndorfer Str. 25 - 71638 Ludwigsburg

fon: 07141/ 70 250 40

fax: 07141/ 70 250 41

e-mail: [info@kanzlei-markus-mueller.de](mailto:info@kanzlei-markus-mueller.de)

(nicht geeignet für Fristangelegenheiten)

# Allgemeine Mandatsbedingungen der Kanzlei Markus Müller

zutreffend sind und bleiben, sofern keine Änderung mitgeteilt wurde. Ferner sind Adressänderungen, Änderungen von Telefaxnummer oder E-Mail-Adressen bzw. deren Erreichbarkeit durch den Mandanten unverzüglich mitzuteilen. Diese können zu Fehlleitungen und Verzögerungen führen, die u.U. auch zu vollständigen Rechtsverlusten führen können.

Abwesenheiten des Mandanten, während derer er nicht zu erreichen ist, sind dem Rechtsanwalt rechtzeitig und unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Mandant erklärt sich damit einverstanden, dass die gesamte mandatsbezogene Korrespondenz mit der Kanzlei auch über die von ihm angegebene E-Mail-Adresse(n) geführt werden kann. Zu dieser Korrespondenz gehören insbesondere alle mandatsbezogenen gerichtlichen und außergerichtlichen Schreiben. Der Mandant ist damit einverstanden, dass solche Schreiben von der Kanzlei gescannt und per E-Mail an ihn versandt werden. U.U. kann es sich dabei auch um sehr vertrauliche Daten handeln.

**Dem Mandanten ist bekannt, dass diese Art der Kommunikation mit nicht unerheblichen Risiken verbunden ist. Aufgrund der technischen Gegebenheiten könnten die per E-Mail versandten Daten u.U. auch von Dritten gelesen werden. Trotz dieser Risiken ist der Mandant aber mit einer ggf. umfassenden E-Mail-Kommunikation, auch in unverschlüsselter Form, einverstanden.**

Soweit erforderlich, wird der Rechtsanwalt insoweit von seiner beruflichen Verschwiegenheit entbunden. Eine solche Entbindung gilt auch für den Fall als erteilt, in dem für den Mandanten eine Akte im Internet angelegt wird, da insoweit dritte Leistungsanbieter in das Mandatsverhältnis mit einbezogen werden müssen.

Aufgrund der u.a. oben genannten Risiken ist **die Erteilung fristgebundener Aufträge oder Mitteilungen an den Rechtsanwalt per E-Mail nicht möglich, es sei denn, dies wurde zwischen den Parteien so vereinbart.**

(4) Der Rechtsanwalt erhebt, speichert und verarbeitet, unter Beachtung der jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen und im Rahmen der Zweckbestimmung des Mandats, die ihm bekannt gewordenen und anvertrauten personenbezogenen Daten des Mandanten sowie von beteiligten Dritten.

## § 8 Haftung

(1) Der Rechtsanwalt haftet dem Mandanten, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, nur für die von ihm und/ oder seinen Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden.

(2) Für Beratungsfehler / Anwaltsversehen im Mandatsverhältnis ist die Haftung des Rechtsanwalts in Fällen einfacher Fahrlässigkeit für jedes Mandatsverhältnis auf einen Betrag in Höhe von 750.000,00 € beschränkt. Sollte aus Sicht des Mandanten eine über 750.000,00 € hinausgehende Absicherung gewünscht oder notwendig sein, besteht für jeden Einzelfall (jedes Mandat) die Möglichkeit einer weitergehenden Zusatzversicherung. Die Kosten hierfür sind vom Mandanten zu tragen.

(3) Die Haftung für den Auftrag erstreckt sich ausschließlich auf die Anwendung deutschen Rechts.

## § 9 Rechtsschutzversicherung

(1) Dem Mandanten ist bekannt, dass auch bei Bestehen einer Rechtsschutzversicherung er Gebührenschuldner ist.

(2) Der Mandant ist verpflichtet auf das Bestehen einer Rechtsschutzversicherung hinzuweisen. Das Einholen der Deckungszusage und die Korrespondenz mit dem Rechtsschutzversicherer stellt einen gesonderten Auftrag dar. Grundsätzlich ist dieser nicht mit dem Honorar des Mandates selbst abgegolten. Die erste Deckungsanfrage beim Rechtsschutzversicherer wird in der Regel auf Kosten des Rechtsanwalts durchgeführt.

Wird die Deckungszusage nicht sofort erteilt, wird der Mandant

**www.kanzlei-markus-mueller.de**

rechtsanwalt markus müller

Schorndorfer Str. 25 - 71638 Ludwigsburg

entsprechend informiert. Er kann dann entweder das weitere Verfahren über die Deckungszusage selbst betreiben oder durch den Rechtsanwalt durchführen lassen. Für letzteres fällt jedoch eine Geschäftsgebühr an, die vom Mandanten zu tragen ist. Sie ist nur dann von der Rechtsschutzversicherung des Mandanten zu tragen, wenn die Deckungszusage zuvor zu Unrecht verweigert wurde.

(3) Eine Mandatserteilung unter dem Vorbehalt der Deckungszusage der ist grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, die ein solcher wurde zuvor ausdrückliche schriftliche vereinbart. Ist zwischen den Parteien streitig, ob die Beauftragung des Rechtsanwalts von einer der Erteilung einer Deckungszusage abhängig gemacht wurde, so trifft die Beweislast hierfür den Mandanten.

(4) Dem Rechtsanwalt steht es frei, die Vergütung seiner Tätigkeit, auch bei erfolgter Deckungszusage durch die Rechtsschutzversicherung, dieser oder dem Mandanten direkt in Rechnung zu stellen.

## § 10 Rechtsanwaltsgebühren / Auslagen / Zahlungsbedingungen / Aufrechnung

(1) Die Vergütung des Rechtsanwalts richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) in der jeweils gültigen Fassung, sofern keine abweichende Vergütungsvereinbarung getroffen wurde.

(2) Werden in außergerichtlichen Angelegenheiten geringer Gebühren als in dem RVG vorgesehen vereinbart, ist diese Vereinbarung nur wirksam, wenn diese zuvor in Schrift- oder Textform geschlossen wurde.

(3) Die jeweiligen Rechtsanwaltsgebühren richten sich nach dem RVG und dem Gegenstandswert des jeweiligen Mandats, soweit das RVG und andere gesetzliche Bestimmungen keine Abrechnung mit Rahmengebühren vorsehen (z.B. in Strafsachen oder bestimmten sozialrechtlichen Angelegenheiten).

(4) Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, hat der Rechtsanwalt, neben seinem Rechtsanwalts honorar, auch Anspruch auf Ersatz der Auslagen und die gesetzliche Mehrwertsteuer.

(5) Alle Honorarforderungen werden mit Rechnungsstellung fällig und sind sofort und ohne Abzüge zahlbar. Zahlungsanweisungen, sowie Schecks und Wechsel werden nur unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen angenommen und gelten nur dann als Erfüllung, wenn der Betrag ausbezahlt oder dem Kanzlei Konto dauerhaft gutgeschrieben wird.

(6) Aufrechnungen gegen Forderungen des Rechtsanwalts (Gebühren und Auslagen) sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

Auf Honorarforderungen des Rechtsanwalts sind Leistungen an Erfüllungsstatt und erfüllungshalber grundsätzlich ausgeschlossen.

## § 11 Vorschüsse

Der Rechtsanwalt ist berechtigt, angemessene Vorschüsse zu verlangen (§ 9 RVG).

Die Fortführung des Mandats kann von der rechtzeitigen Zahlung eines solchen Vorschusses abhängig gemacht werden. Das gilt auch in Fällen, in den Kostenerstattungsansprüche gegen Dritte bestehen.

## § 12 Gesamtschuldnerische Haftung mehrerer Mandanten

Mehrere Mandanten (natürliche und/oder juristische Personen) haften gegenüber dem Rechtsanwalt gesamtschuldnerisch auf Zahlung der gesetzlichen oder vereinbarten Vergütung, wenn dieser für sie in derselben Angelegenheit tätig wird.

## § 13 Sicherungsabtretung / Verrechnung mit offenen Ansprüchen

(1) Der Mandant tritt alle ihm aus dem Mandatsverhältnis

fon: 07141/ 70 250 40

fax: 07141/ 70 250 41

e-mail: info@kanzlei-markus-mueller.de

(nicht geeignet für Fristangelegenheiten)

# Allgemeine Mandatsbedingungen der Kanzlei Markus Müller

entstehenden Erstattungsansprüche gegen den Gegner, die Staatskasse oder sonstige erstattungspflichtige Dritte an den Rechtsanwalt in der Höhe der entstanden und noch offenen Rechtsanwaltsgebühren, Vorschüsse und Auslagen sicherungshalber ab. Er erteilt die Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Mandanten dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen. Der Rechtsanwalt verpflichtet sich den Erstattungsanspruch nicht einziehen, solange der Mandant seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, insbesondere die Zahlung nicht verweigert oder kein Zahlungsverzug besteht oder kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mandanten gestellt wird.

(2) Der Rechtsanwalt ist befugt, eingehende Erstattungsbeträge und sonstige dem Mandanten zustehende Zahlbeträge, die bei ihm eingehen, - soweit gesetzlich zulässig - mit offenen Rechtsanwaltsgebühren, Vorschüssen und Auslagen oder noch abzurechnenden Leistungen zu verrechnen bzw. aufzurechnen.

## § 14 Vertrags- und Mandatsbeendigung

(1) Das Vertrags- bzw. Mandatsverhältnis kann von dem Mandanten jederzeit gekündigt werden, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(2) Dieses Kündigungsrecht steht auch dem Rechtsanwalt zu, soweit die Beendigung nicht zur Unzeit erfolgt. Es sei denn, dass das zur Fortführung des Mandats notwendige Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien nachhaltig gestört ist.

(3) Noch nicht abgerechnete Leistungen werden nach Erhalt der Kündigungserklärung unverzüglich abgerechnet und sind mit Zugang der Rechnung sofort fällig.

(4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

## § 15 Zurückbehaltungsrecht / Aufbewahrung von Unterlagen

(1) Gemäß § 50 Bundesrechtsanwaltsordnung endet mit Ablauf von 5 Jahre nach Beendigung des Mandates die Pflicht des Rechtsanwalts zur Aufbewahrung aller Unterlagen, die ihm anlässlich und im Zusammenhang mit der Mandatsbearbeitung überlassen wurden. Der Rechtsanwalt schuldet keine längere Aufbewahrung.

(2) Bis zum vollständigen Ausgleich der Gebühren und Auslagen hat der Rechtsanwalt an den ihm überlassenen Unterlagen gegenüber dem Mandanten ein Zurückbehaltungsrecht. Dieses gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung den jeweiligen Umständen nach unangemessen wäre. Der Mandant ist verpflichtet auf solche Umstände ausdrücklich hinzuweisen und die Angaben auf Wunsch des Rechtsanwalts glaubhaft zu machen. Der Rechtsanwalt kann sich in solchen Fällen durch Übergabe von Kopien, deren Kosten der Mandant zu tragen hat, befreien. Er kann hierfür einen auf Vorschuss in Höhe der Kopiekosten gemäß den gesetzlichen Vorschriften verlangen.

(3) Auch nach Ausgleich seiner Ansprüche aus dem Vertrag/Mandatsverhältnis hat der Rechtsanwalt die oben genannten Unterlagen nur herauszugeben, soweit dieses von dem Mandanten ausdrücklich gewünscht wird. Die Herausgabe erstreckt sich dabei nicht auf den Briefwechsel zwischen den Parteien sowie auf Schriftstücke, die der Mandant bereits in Ur- oder Abschrift erhalten hat.

(4) Werden Unterlagen versandt, so darf dieses an die zuletzt vom Mandanten mitgeteilte Adresse erfolgen. Das Versendungsrisiko trägt der Mandant, sofern er der Versendung widersprochen und sich verbindlich zu einer unverzüglichen Abholung verpflichtet hat.

(5) Titel (Urteile, Kostenfestsetzungsbeschlüsse, Vollstreckungsbescheide u.a.) werden bei Beendigung des Mandat in der Regel an den Mandanten zurückgegeben. Wünscht der Mandant eine Aufbewahrung dieser Titel bei der Kanzlei, erfolgt diese nur gegen gesonderte Vergütung.

## § 16 Sonstiges Bestimmungen / Gerichtsstandsvereinbarung

(1) Eine Abtretung von Rechten und Ansprüchen gegen den Rechtsanwalt bedarf der vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Rechtsanwalt.

(2) Ist der Mandant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag sowie aus Mandatsverhältnissen das am Kanzleisitz des Rechtsanwalts zuständige Gericht, sofern nicht ein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist. Dieses gilt auch, wenn der Mandant keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

(3) Für alle vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Bei Verbrauchern, die den Vertrag nicht zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken abschließen, gilt dieses nur, soweit nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird.

## § 17 Berufshaftpflichtversicherung

Allianz Versicherung AG, Allianz Versicherungs-AG, 10900 Berlin. Der räumliche Geltungsbereich des Versicherungsschutzes der Berufshaftpflichtversicherungen umfasst anwaltliche Tätigkeiten in den Mitgliedsländern der Europäischen Union und genügt so mindestens den Anforderungen des § 51 BRAO. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Haftpflichtansprüche aus Tätigkeiten über in anderen Staaten eingerichtete oder unterhaltene Kanzleien oder Büros, im Zusammenhang mit der Beratung und Beschäftigung mit außereuropäischem Recht, des Rechtsanwalts vor außereuropäischen Gerichten.

## § 18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Mandatsbedingungen unwirksam oder / undurchführbar sein oder werden oder Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Mandatsverhältnisses nicht berührt.

Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen eine wirksame und/ oder durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.

Stand: 12/2011